

(3) Ein zentral bestätigtes Angebots- und Wiederverwendungsprojekt kann bei der örtlichen Anpassung hinsichtlich

- des örtlichen Materialeinsatzes,
- der Grundrißlösung,
- der Energieträger und des Heizungssystems sowie der Abwasserentsorgung

verändert werden, soweit es die städtebauliche Situation, die Lagebedingungen und die materielle Sicherung unter Einhaltung des Aufwandsnormativs gestatten.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 8

Erschließung

(1) Grundstücke und Standorte, die für den Neubau von Eigenheimen oder für die Umgestaltung bisher anderweitig genutzter Gebäude zu Eigenheimen vorgesehen sind, gelten als erschlossen, wenn der Anschluß des Eigenheimes an das örtliche Energie-, Wasser- und Abwassernetz bis zum geplanten Termin der Fertigstellung möglich ist. Bei der Wasser- und Abwasserentsorgung gilt das auch für andere Lösungen ohne Anschluß an das öffentliche Netz.

(2) Nachgewiesene Mehraufwendungen, die den Bürgern dadurch entstehen, daß die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen zum Termin der Fertigstellung des Eigenheimes nicht vorliegen, sind von den örtlichen Räten auf Antrag der Bürger zu erstatten.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 9

Materialliste

Für Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung zu den Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bezogen werden, ist von den örtlichen Räten auf den bestätigten Materiallisten ein Vermerk über die zu berechnenden Preise anzubringen.

Zu § 12 der Verordnung:

Finanzielle Vergünstigungen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung

§ 10 - ■

(1) Mitglieder sozialistischer Genossenschaften im Sinne des § 12 Abs. 2 der Verordnung sind Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, die Produktionsleistungen, Reparaturen oder hauswirtschaftliche und persönliche Dienstleistungen durchführen (LPG, GPG, PGwF, FPG, PGH).

(2) Zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehören auch Familien mit 3 Kindern³.

(3) Der Kredit wird durch Abschluß eines Kreditvertrages zur Finanzierung des Neubaus bis zur Höhe des Aufwandsnormativs einschließlich der genehmigten Überschreitung, abzüglich der materiellen und finanziellen Leistungen des Kreditnehmers gewährt. Erhält der Kreditnehmer entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung durch den Betrieb materielle und finanzielle Unterstützung, so ist die Kreditsumme um diesen Betrag zu verringern. Der Kredit ist durch eine Aufbauhypothek zu sichern.

(4) Der Kredit zur Finanzierung des Neubaus wird bis zu 60 % der Aufwandsnormative entsprechend § 6 Abs. 1 zinslos gewährt. Darüber hinaus kann der Kredit für die im § 6 Abs. 2 genannten zusätzlichen Aufwendungen für den bautechnischen Wärmeschutz und die Nutzung von Eigenheimen durch schwerstgeschädigte Bürger zinslos gewährt werden.

(5) Über den zinslosen Kredit gemäß Abs. 4 hinaus kann bis zur Höhe des Aufwandsnormativs einschließlich der genehmigten Überschreitung Kredit mit einer Verzinsung von 4 % jährlich gewährt werden. Die Entgelte für Freundes- und Nachbarschaftshilfe werden bis zur Höhe der in den Rechtsvorschriften über zusätzliche Arbeit festgelegten Sätze anerkannt.

(6) Die Kredite gemäß den Absätzen 3 bis 5 sind mit 1 % jährlich zu tilgen. Durch das Kreditinstitut ist eine gemeinsame Jahresrate für Zinsen und Tilgung festzulegen, die gleichbleibend bis zur restlosen Rückzahlung der Kredite zu leisten ist.

(7) Der monatliche Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der Kredite darf grundsätzlich nicht höher sein als die Miete, die von der Familie des Bürgers für eine vergleichbare Wohnung im volkseigenen Wohnungsbau zu zahlen wäre. Höhere Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung, die im Rahmen des Aufwandsnormativs entstehen, sind durch Entscheidungen des Vorsitzenden des Rates des Kreises zeitlich befristet entsprechend der sozialen Lage des Kreditnehmers auszugleichen. Dabei sind die Grundsätze der Gewährung von Mietzuschüssen nach den geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.⁴

§ 11

(1) Nach Errichtung eines Eigenheimes wird ein Zuschuß aus dem Staatshaushalt in Höhe von 10 % der erbrachten Eigenleistungen gewährt. Sofern Kredit in Anspruch genommen wurde, ist dieser Zuschuß zur Tilgung einzusetzen. Die Höhe der Eigenleistungen ist gegenüber dem Vorsitzenden des örtlichen Rates nachzuweisen, der den Nachweis bestätigt. Zu den Eigenleistungen gehören alle materiellen und finanziellen Leistungen, die im Rahmen des Aufwandsnormativs durch

- den Kreditnehmer und seine Familienangehörigen,
- unentgeltliche und entgeltliche Freundes- und Nachbarschaftshilfe,
- Unterstützung des Kreditnehmers durch den Betrieb gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung

erbracht werden.

(2) Die Kreditinstitute sind berechtigt, zum Zeitpunkt des Tilgungsbeginns die abgeschlossenen Kreditverträge auf die Vergünstigungen hin zu ändern, die dem Kreditnehmer zu diesem Zeitpunkt zustehen.

(3) Wird die Bauzustimmung einem Ehepaar erteilt, bei dem ein Ehepartner zum genannten Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehört, können die finanziellen Vergünstigungen in vollem Umfang gewährt werden.

(4) Für die von Bürgern gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung errichteten Eigenheime ist keine Grundsteuer einschließlich der Grundsteuer für das Bauland ab dem Quartal, in dem die Zustimmung zur Errichtung des Eigenheimes erfolgte, zu erheben.

(5) Für Eigenheime, die sich in Eigentum von Bürgern gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung befinden, sind Entgelte für die Nutzung volkseigener Grundstücke nicht zu erheben.

§ 12

Finanzierung des Neubaus von Eigenheimen gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung

(1) Die Kredite können bis zur Höhe des Aufwandsnormativs abzüglich der finanziellen und materiellen Leistungen der Kreditnehmer gewährt werden. Je Eigenheim wird ein

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 24. Mai 1984 über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern (GBl. I Nr. 16 S. 195).

⁴ Z. Z. gut die Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und aueinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52).